



# **STADT BEVERUNGEN**

**Kreis Höxter**

**Ortschaft Rothe**

## **1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Rothe**

**„Glockenweg“**

**Satzungstext, Begründung**

**Stand Februar 2020**

**Behördenbeteiligung**

**Offenlegungsexemplar**

## **Satzung**

### **1. Änderung der Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe**

Die Stadt Beverungen ändert aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) die Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe wie folgt:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe werden gem. der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Rothe, zwischen der Borgholzer Straße im Norden und dem Glockenweg im Süden. Betroffen ist das Flurstück 181 tlw. in der Flur 3, Gemarkung Rothe.

(2) Der Lageplan (Abs. 1) und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

#### **§ 2 Textliche Festsetzungen**

##### **(1) Ausgeschlossene Nutzungsarten**

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind im Satzungsbereich unzulässig.

##### **(2) Flächenversiegelung**

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. §19 BauNVO von 0,4 festgesetzt.

##### **(3) Grünordnung**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Auf Baugrundstücken ist für jede angefangenen 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

##### **(4) Artenschutz**

Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli).

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- (1) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Tel: 0521 / 52 00 250, FAX 0521 / 52 00 239) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
  
- (2) Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Satzung Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen oder die Ordnungsbehörde der Stadt Beverungen zu benachrichtigen.

**Diese Satzung ist gem. § 34 BauGB vom Rat der Stadt Beverungen am als Satzung beschlossen worden.**

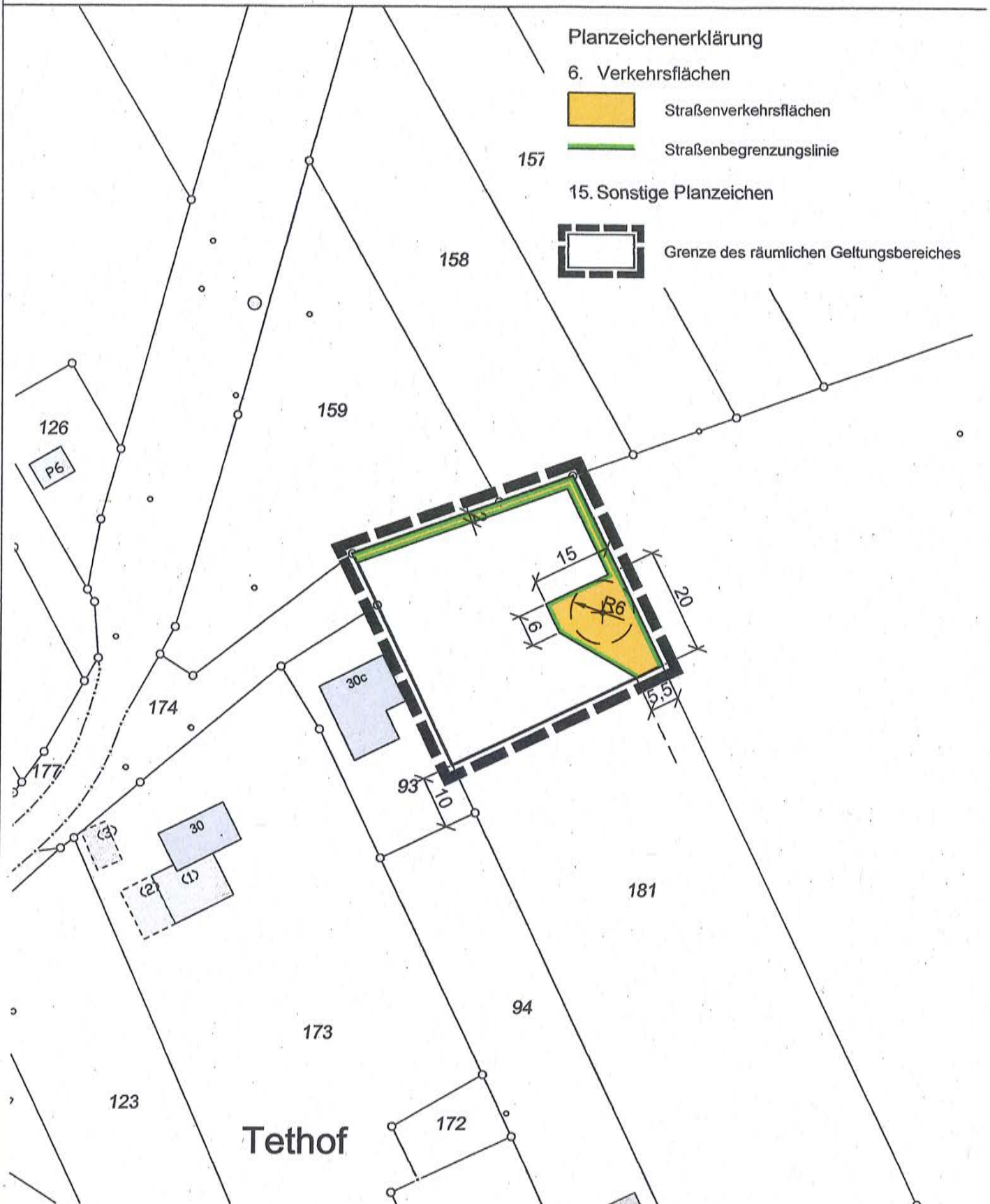
Beverungen, den

Hubertus Grimm, Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe

Anlage 1: Lageplan über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Rothe



**Stadt Beverungen**

Satzung gem. § 34 (4) BauGB über  
 die Grenzen des im Zusammenhang  
 bebauten Ortsteils der Ortschaft Rothe  
 hier 1. Änderung  
 Maßstab 1 : 1000

## **Begründung**

### **zur Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe**

Die Stadt Beverungen hat 2017 eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe erarbeitet. Mit der Veröffentlichung am 19.07.2017 ist die Satzung in Kraft getreten. Der Geltungsbereich der Satzung liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Rothe, zwischen der Borgholzer Straße im Norden und dem Glockenweg im Süden.

Durch die Satzung sind einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Rothe einbezogen worden. Ziel der Satzung war es, dem Bedarf in Rothe nach weiteren Baugrundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die o.g. Fläche einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an das Baugebiet am Glockenweg bzw. der Borgholzer Straße an.

Der Eigentümer des Grundstücks Borgholzer Straße 30c, welches direkt an das Satzungsgebiet angrenzt, hat im Jahre 2015 die Firma Antenbrink-Knebel GbR im Bereich Elektroinstallationen und Tiefbau gegründet. In dem Betrieb sind 12 Mitarbeiter beschäftigt.

Das provisorische Büro in dem Gebäude Borgholzer Straße 30c reicht nicht mehr aus.

Um die Firma zukunftsfähig aufzustellen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt der Betrieb neue Büroräume. Daher ist geplant, aus organisatorischen Gründen die neuen Räumlichkeiten auf dem Nachbargrundstück zu errichten. Dort ist in der momentan gültigen Satzung jedoch eine Verkehrsfläche festgesetzt, so dass das Vorhaben den Festsetzungen der Satzung widerspricht und somit derzeit nicht zugelassen werden kann.

Die Stadt Beverungen unterstützt jedoch das Vorhaben. Aus diesem Grund sind die Festsetzungen der momentan gültigen Satzung daher für einen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 1. Änderung der Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe.

Vorgesehen ist die bisherige Verkehrsführung, die eine Straßenverbindung vom Glockenweg in Richtung Borgholzer Straße vorsieht, zu ändern und nun die Straße vom Glockenweg kommend in einem Wendehammer enden zu lassen. Dadurch fallen im Norden des Satzungsgebiets Verkehrsflächen weg, auf denen dann das o.g. Vorhaben realisiert werden kann. eine Fußwegeverbindung soll allerdings bestehen bleiben.

#### **Umweltschutz**

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nicht im Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf.

Das Plangebiet selbst stellt sich bisher als Ackerland dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt noch ist es im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgelistet. Besonders gesetzlich geschützten Biotope (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind

durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 100 m) nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Da es sich bei der beanspruchten Fläche um konventionelle landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) handelt sind Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere Offenlandbrüter, nicht auszuschließen. Zur Berücksichtigung der potentiellen Vorkommen von Offenlandbrütern ist eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli). Durch das geplante Vorhaben werden unter Berücksichtigung der o.g. Beschränkungen keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

Eine Beeinträchtigung der anderen Schutzgüter (Mensch, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter) ist durch den Erlass der Satzung nicht erkennbar.

## Verfahren

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Höxter, den 03.02.2020



KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
- Abteilung Bauen und Planen -  
Im Auftrag:

Handwritten signature of Michael Engel in black ink.

Michael Engel

Beverungen, den 04.02.2020



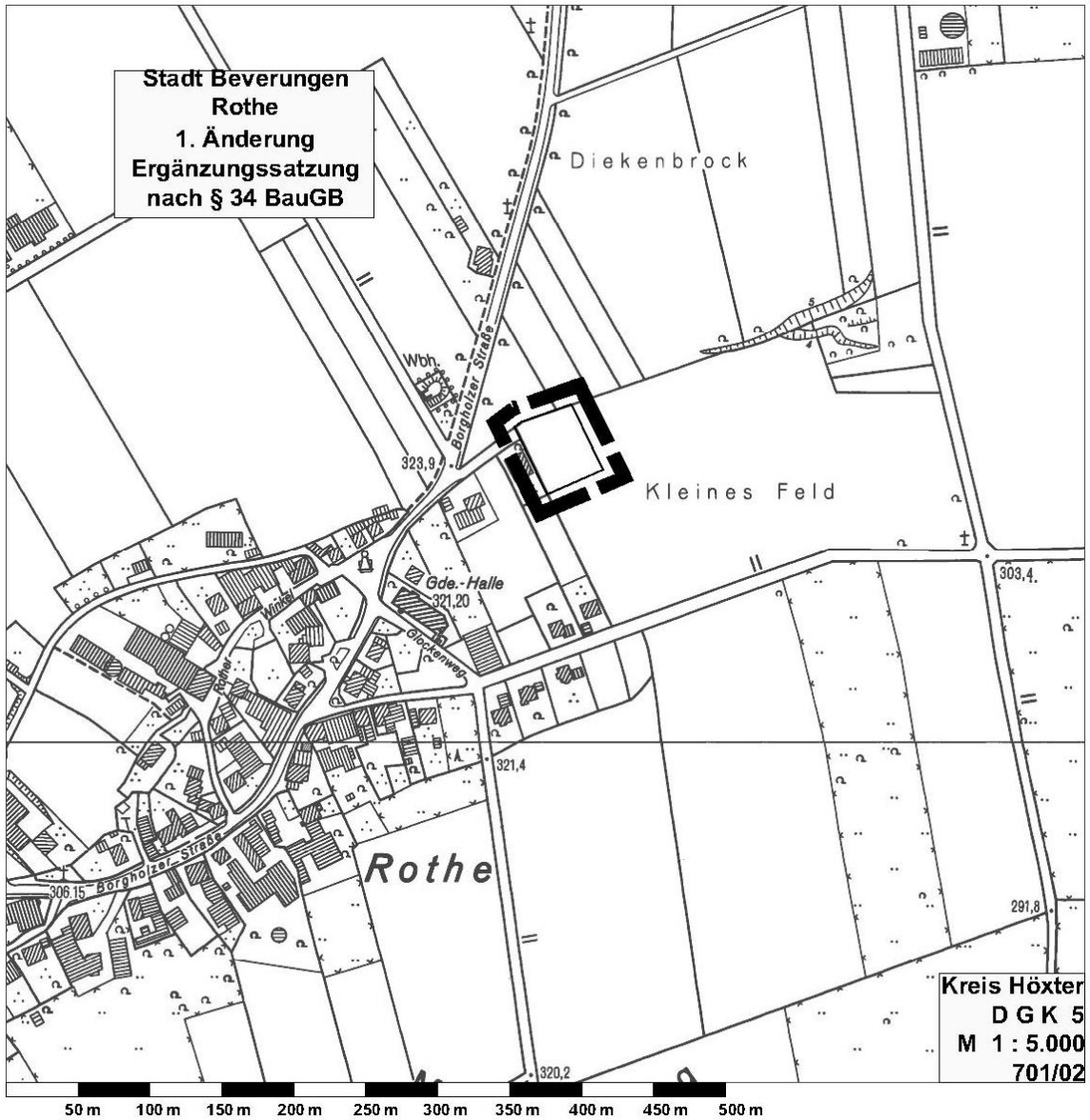
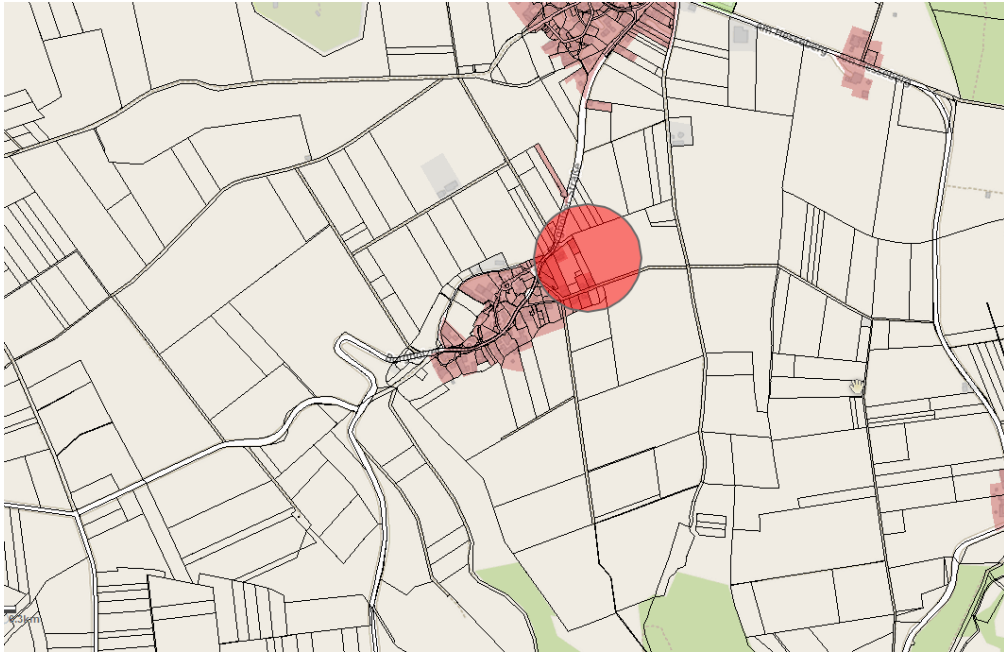
STADT BEVERUNGEN  
Der Bürgermeister

In Vertretung:

Handwritten signature of Ludger Ernst in black ink.

Ludger Ernst  
Allgemeiner Vertreter

Der Geltungsbereich der Satzung ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



## Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	1. Änderung Satzung gem. § 34 (4) BauGB in der Ortschaft Beverungen-Rothe
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Beverungen
Antragstellung (Datum):	Dezember 2019
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Das Plangebiet wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Rothe einbezogen und ist somit grundsätzlich nach den Vorschriften des § 34 BauGB bebaubar; Begründung zur Satzung	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Ausschließliche potentielle Betroffenheit von Offenlandbrutvögeln, da landwirtschaftliche Freifläche (Acker) in Anspruch genommen werden soll. Baufeldräumung und Bebauung nur außerhalb der Vogelbrutzeit.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> <i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	